



An das  
BM für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Dr. Markus Chmelik  
Telefon +43 1 51433 501171  
Fax +43 1514335903121  
e-Mail Markus.Chmelik@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112700/0013-I/4/2012

**Betreff: BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012;  
Entwurf einer Novelle der Straßenverkehrsordnung;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Bezugnehmend auf den mit E-Mail vom 8. Oktober 2012 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

**Allgemeines:**

1.) Begegnungszone

- Es sollte im vorgeschlagenen Gesetzestext zum Ausdruck kommen, dass **Spielen** in der Begegnungszone **untersagt** ist.
- Es sollte ein besonderer **Hinweis auf das Rücksichtnahmegebot** aufgenommen werden.

2.) Fahrradstraße

- In den Erläuterungen sollte aufgenommen werden, dass nach 3 Jahren eine **Evaluierung durch das BMVIT** durchzuführen ist.
- Im Gesetzestext wäre folgende Wendung **aufzunehmen**:

*13. § 67 samt Überschrift lautet:*

**„Fahrradstraße**

**§ 67.** (1) Die Behörde kann, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fahrradverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert **und öffentliche**

Interessen nicht entgegenstehen, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig zu Fahrradstraßen erklären. In einer solchen Fahrradstraße ist außer dem Fahrradverkehr jeder Fahrzeugverkehr verboten; ausgenommen davon ist das Befahren mit den in § 76a Abs. 5 genannten Fahrzeugen sowie das Befahren zum Zweck des Zu- und Abfahrens.

(2) Die Behörde kann in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass die Fahrradstraße auch mit anderen als den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.

(3) Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in Fahrradstraßen nicht schneller als 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

(4) Für die Kundmachung einer Verordnung nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass am Anfang und am Ende einer Fahrradstraße die betreffenden Hinweiszeichen (§ 53 Abs. 26 und 27) anzubringen sind.“

- In die **Erläuterungen** zu Z 13 wäre nach dem ersten Satz einzufügen:

„Damit die Verordnung einer Fahrradstraße für andere Verkehrsteilnehmer als Radfahrer nicht zu unzumutbaren Umwegen und zu Umsatzeinbußen für die regionale Wirtschaft im Bereich der in Aussicht genommenen Fahrradstraße führt, muss die Behörde vor der Verordnungserlassung entsprechende Erhebungen durchführen. Der Umfang dieser Erhebungen bestimmt sich nach dem Ausmaß der möglichen Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs oder der Wirtschaft und kann bei entsprechend großen Projekten ein Bürgerbeteiligungsverfahren erforderlich machen. Das Ausmaß der Beeinträchtigung wird sich dabei auch nach der Größe der Gemeinde bestimmen.“

### 3.) Radweg ohne Benützungspflicht

- Diese Bestimmung hat zu entfallen.

4.) Folgende Regelung „Eltern-Kind-Parkplatz“ wäre aufnehmen:

#### **1. In § 29a „Kinder“ wird folgender Absatz 5 angefügt:**

„(5) Die Behörde hat einer mit der Obsorge für ein Kind, das das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betrauten Person bei der Anmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes eine Berechtigungskarte für Eltern-Kind-Parkplätze gemäß § 43 Abs 2a Z 3 auszustellen. Der zeitliche Geltungsbereich der Berechtigungskarte beginnt mit diesem Tag und endet am Tag der Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes. Außerdem endet die Gültigkeit der Berechtigungskarte bei Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes. Inhalt und Form der Berechtigungskarte hat die Bundesministerin für Verkehr durch Verordnung festzulegen. Mit dieser Berechtigungskarte dürfen Personen, die mindestens ein Kind im Alter bis zum

vollendeten 4. Lebensjahr in mehrspurigen Fahrzeugen befördern, dieses Fahrzeug auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen für die Beförderung von mindestens einem Kind bis zum vollendeten 4. Lebensjahr mit mehrspurigen Fahrzeugen, kundgemacht ist, abstellen. Eine Beförderung von Kindern im Sinne dieser Bestimmung liegt nur dann vor, wenn die Zufahrt oder Abfahrt die Mitfahrt dieser Kinder im Fahrzeug einschließt. Während eines solchen Abstellens des Fahrzeuges ist das Fahrzeug durch Anbringung der Berechtigungskarte an sichtbarer Stelle in der Form, dass das auf der Berechtigungskarte eingetragene Geburtsdatum sichtbar ist, bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar zu kennzeichnen. Mehrspurige Kraftfahrzeuge sind außerdem mit dem zur Überwachung einer Kurzparkzone bestimmten Hilfsmittel in der für Kurzparkzonen bestimmten Art zu kennzeichnen. Außer diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

**2. Dem § 43 Abs. 2a „Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise“ wird folgende Ziffer 3 angefügt:**

„3. Die Behörde kann für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes zu bestimmten Zeiten durch Verordnung für Personen, die mit einem mehrspurigen Fahrzeug mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres befördern, aufgrund der besonderen Umstände, die mit dem Befördern eines Säuglings oder Kleinkindes mit oder ohne Kinderwagen verbunden sind, in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von solchen Personen in der Regel häufig besucht werden, wie etwa Kindergärten, Kinderärzten, bestimmten Behörden und Krankenhäusern, Elternberatungsstellen, Einkaufszentren und dergleichen Straßenstellen für das Abstellen der betreffenden Fahrzeuge für einen Zeitraum von bis zu 90 Minuten durch ein Halteverbot freihalten.“

**3. Dem § 54 „Zusatztafeln“ wird in Absatz 5 folgende lit. m angefügt**

„m) (Optische Gestaltung: „ausgenommen“ / Symbol Kinderwagen / „bis zu x Minuten“) Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt an, dass das Halte- und Parkverbot nicht für mehrspurige Kraftfahrzeuge gilt, mit welchen

mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres befördert wird und die mit einer Berechtigungskarte und mit einem zur Überwachung der Parkdauer bestimmten Hilfsmittel gemäß § 29a Abs. 5 gekennzeichnet sind.“

***4. Die bisherige Bestimmung des § 94d „Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde“ wird als Absatz 1 bezeichnet und folgender Absatz 2 angefügt:***

„(2) Der Gemeinde obliegt die Ausstellung von Berechtigungskarten nach § 29a Abs. 5 für Personen, deren Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr im Gebiet der betreffenden Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.“

**Begründung:**

Zu enge Parklücken sorgen unter anderem immer wieder dafür, dass das Herausnehmen von Kindern aus Kindersitzen sowie anderer unverzichtbarer Utensilien für Kinder wie etwa Kinderwagen aus dem geparkten Fahrzeug zur akrobatischen Herausforderung wird. Dabei verdient vor allem der Sicherheitsaspekt besonderes Augenmerk. Insbesondere bei mehr als einem Kind sind z.B. die Handhabung von Kinderwagen und gleichzeitiger Aufsichts-Führung nicht oder nur eingeschränkt möglich. Zudem führen längere Wege etwa zum Parkscheinautomaten, in das Amt oder in das Geschäft und zurück – ebenfalls unter Berücksichtigung der erforderlichen Aufsichts-führung – zu zusätzlichen Belastungen.

Viele Einkaufszentren oder Parkhäuser haben heute bereits unmittelbar vor dem Eingang auf freiwilliger Basis Eltern-Kind-Parkplätze installiert, um den Eltern das Aus- und Einsteigen zu erleichtern, was sich sehr bewährt hat. Denn diese Parkplätze sind zumeist etwas breiter als die Norm, damit sich die Türen und der Kofferraum zur Gänze öffnen lassen und sind manchmal sogar überdacht, damit die Babys oder Kleinkinder nicht unmittelbar der Witterung ausgesetzt sind. Auf öffentlichen Parkplätzen sind Stellplätze dieser Art – bis auf einige Vorzeigegemeinden – kaum anzutreffen.

Die Mobilität von Eltern oder sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen und ihren Kleinkindern sollte sicherer, stressfrei und deutlich angenehmer gestaltet werden. Daher soll mit dieser Novelle der Straßenverkehrsordnung die rechtlichen Voraussetzungen für die

Einrichtung bzw. Kennzeichnung von Eltern-Kind-Parkplätzen auf öffentlichen Parkplätzen geschaffen werden.

Kinder und gehbehinderte Personen zählen in der StVO heute schon zu bevorzugten Straßenbenutzern. Daher sollten in der StVO die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung bzw. Kennzeichnung von Eltern-Kind-Parkplätzen auf öffentlichen Verkehrsflächen geschaffen werden.

Daher wird eine möglichst unbürokratische Regelung geschaffen, welche nicht auf das Kennzeichen oder den Erziehungsberechtigten, sondern ausschließlich auf den Transport-Zweck abstellt, damit etwa auch eine Tagesmutter oder die Großeltern solche Parkplätze auch nutzen kann.

#### **Zu Z 1 und 4:**

Diese Bestimmung legt den Anspruch für Berechtigungskarten für Eltern-Kind-Parkplätze für Eltern von Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr fest, wobei sich dieser Anspruch je Kind, das noch nicht das 4. Lebensjahr vollendet hat, begründet.

Aufgrund des örtlichen Bezugs dieser Bestimmung wird legislativ an die Gemeinde angeknüpft, die auch oft ein Willkommenspaket ausstellt und bei der die Meldepflicht zu erfüllen ist. Da der Zweck der Berechtigungskarte ausschließlich in einem Nachweis zum Halten-/Parken besteht, wird eine solche Regelung in der StVO geschaffen. Bezug genommen wird auf die Anmeldung des Hauptwohnsitzes gemäß § 1 Absatz 7 MeldeG. Da eine Kontaktnahme mit der Behörde zwingend im Rahmen der Anmeldung des Kindes bei der Meldebehörde (Gemeinde) erfolgt (siehe § 7 Absatz 2 Meldegesetz), kann eine Ausgabe der Berechtigungskarte im Rahmen der Anmeldung des Kindes erfolgen.

Die Berechtigungskarte ist Eltern bei der Anmeldung des Kindes auszustellen. Die Berechtigung endet am Tag der Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes.

Die Formvorschriften für das Formular sind in einer Verordnung des BMVIT zu regeln. Jedenfalls soll die Berechtigungskarte aber das Geburtsdatum des Kindes und eine Parkuhr enthalten, damit die Verwendung und deren Dauer von den Organen der Straßenaufsicht und

der Bundespolizei kontrolliert werden kann. Die Berechtigung erfolgt unabhängig vom Kennzeichen, damit möglichst unbürokratisch und flexibel auch andere Aufsichtspersonen z.B. eine Tagesmutter mit dieser Berechtigungskarte im Falle des Transports des Kindes in die Berechtigung fallen. Die Verwendung der Berechtigungskarte selbst ist also nicht auf bestimmte Bezugspersonen eingeschränkt, sondern erfolgt die Einschränkung auf den Bereich der Beförderung von mindestens einem Kind bis zum vollendeten 4. Lebensjahr.

Die Behörde kann den Anspruch auf Ausstellung der Karte mit Hilfe von Geburtsurkunde und Meldezettel leicht überprüfen. Die Geltungsdauer der Karte ist ex-lege mit dem Tag der Vollendung des 4. Lebensjahres sowie dann, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes verlegt wird, beendet. Da es nur einen Hauptwohnsitz geben kann, kann es für jedes Kind nur eine Karte geben.

### **Zu Z 2:**

Diese Bestimmung ermöglicht es den Behörden, durch Verordnung Halteverbote für Eltern-Kind-Parkplätze festzulegen.

Diese können in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, die von Eltern mit Kindern in der Regel häufig besucht werden – wie etwa Kindergärten, Kinderärzten, bestimmten Behörden und Krankenhäusern, Elternberatungsstellen, Einkaufszentren u. dgl. – errichtet werden.

Der Zeitraum von bis zu 90 Minuten wird vorgeschrieben, damit die Nutzung eines solchen Parkplatzes einer größeren Zahl an Eltern ermöglicht und „Dauerparken“ verhindert wird.

### **Zu Z 3:**

Diese Ziffer beinhaltet die Einrichtung einer entsprechenden Zusatztafel unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“.

6.) Inkrafttreten (in Entwurf offen): Es wird ein Stichtag für alle Radfahr-Normen empfohlen, z.B. der 1. April 2013, die übrigen Bestimmungen sollten mit einem Jahreswechsel in Kraft treten.

**Aus budgetärer Sicht:**

Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass die Aufwendungen des Bundessozialamtes – ohne Zusatzanforderung an den Bundeshaushalt – aus den Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu bedecken sind.

**Aus Sicht der Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Gemäß § 14a Abs. 1 BHG iVm §§ 2 und 8 der Standardkostenmodell-Richtlinien – SKM-RL, BGBl. II 278/2009, sind bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen zu ermitteln und darzustellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält in § 24 Abs. 5c (Parkregelung für Hebammen) Informationsverpflichtungen, die Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen und daher zu ermitteln und darzustellen sind.

Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 1. September 2009 wird ersucht, im Vorblatt unter der Überschrift „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen“ eine zusammenfassende Aussage aufzunehmen. Gemäß den zitierten Rechtsvorschriften müssen die Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen in den Erläuterungen dargestellt werden. Zudem ist dem Entwurf das mit Hilfe der Verwaltungskostenrechner auszufüllende Formblatt anzuschließen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Infrastruktur und Technologie wird ersucht, die Darstellung der Verwaltungskosten für Unternehmen im Vorblatt, in den Erläuterungen sowie durch das Formblatt vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig vor Einbringung in den Ministerrat zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

22.10.2012

Für die Bundesministerin:  
i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl  
(elektronisch gefertigt)